

Lehrreicher noch ist die Urkunde über den Frieden zwischen den Grafen und der Stadt vom 30. April 1359.⁷⁸⁾ Die Bremer sollen nicht als Bürger annehmen unze (der Grafen) eghene lude noch unze erve voghetlude, dese eghen sin, noch unzer borchmanne lude, de ere eghen sin.⁷⁹⁾ Diejenigen Bürger, die in der Grafen herscop Erb- oder Pfandgut besitzen, mögen das nach Gefallen besetzen.

Vollends liefern einen Beweis für den Charakter der Grafschaft als eines selbständigen, reichsunmittelbaren Territoriums die Teilungen, deren erste, wie v. Hodenberg nachweist,⁸⁰⁾ noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erfolgte (vor dem 2. Nov. 1299). Die zweite, in eine obere und niedere Herrschaft, fand zwischen 1343 und 1346 statt. Die späteren interessieren uns hier nicht.⁸¹⁾

Indem so mit der Ausdehnung der gerichtsherrlichen Befugnisse über Personen und Güter innerhalb des ganzen Territoriums ein Abschluß des herrschaftlichen Gebiets erreicht war, sind wir an die Zeit gelangt, wo von landesherrlichen Einkünften der Hoyer Grafen die Rede sein kann. Freilich noch nicht von einer Steuerverfassung im modernen Sinne. Dazu war, wie im Reich, so auch hier, noch auf lange hin die Zeit nicht gekommen; es fehlten dazu die Bedürfnisse und Voraussetzungen. Wenn wir auch das Bestehen einer ordentlichen direkten Steuer während dieses Zeitraums nachweisen, so liegt doch der Schwerpunkt der Finanzwirtschaft dieser kleineren Territorien, die ja samt und sonders den Charakter mehr oder weniger großer Privatwirtschaften hatten, in den Domanealeinkünften und in der Ausnutzung der zahlreichen auf die

⁷⁸⁾ Brem. UB. III, 134. Vgl. auch UB. I, 134, 287, 534. —

⁷⁹⁾ Die Bremer werden diese Verpflichtung nicht gerade streng eingehalten haben. 1404 beklagt sich Graf Otto, die Stadt habe boven viffhundert lude . . . de unse eghen und unse voghedie lude zind, zu Bürgern aufgenommen (Brem. UB. IV, 315). — ⁸⁰⁾ Aus UB. VIII, 114 und 115. — ⁸¹⁾ Bestimmungen gegen die Teilbarkeit enthält erst das große Landesprivileg von 1459 (UB. I, 500).